# Amt für Berufsbildung



# Richtlinie digitale Prüfungen

vom 8. Mai 2023

Das Amt für Berufsbildung des Kantons St.Gallen erlässt in Ausführung von Art. 2 Abs. 1 der kantonalen Berufsbildungsverordnung<sup>1</sup> als Richtlinie:

#### Ziff. 1 Begriffe

- <sup>1</sup> In dieser Richtlinie gelten:
- Prüfungssoftware als Informations- und Kommunikationstechnologie zur Durchführung von digitalen Prüfungen.
- digitale Prüfungen als Leistungsnachweise, die mit Unterstützung von Prüfungssoftware oder digitalen Bearbeitungsmedien erbracht werden.
- Online-Prüfungen als Leistungsnachweise, die unter Einsatz von Prüfungssoftware und ohne Aufsicht durchgeführt werden.
- Bildschirmübertragung als Übertragung von Bildschirminhalten über das Internet von einem Computer auf einen anderen.
- Vollautomatisches Proctoring als automatische Analyse von Ton- und Bildaufnahmen der geprüften Person mittels Algorithmen oder künstlicher Intelligenz.

#### Ziff. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Richtlinie regelt die Bedingungen für die Durchführung von summativen digitalen Prüfungen mit dem Typus schriftlich, mündlich und praktisch an Berufsfachschulen in der beruflichen Grundbildung, in den Lehrgängen BM 2 sowie in den Brückenangeboten.

#### Ziff. 3 Vergleichbare Rahmenbedingungen

- <sup>1</sup> Die technischen und tatsächlichen Rahmenbedingungen der digitalen Prüfungen müssen, soweit wesentlich, identisch sein.
- <sup>2</sup> Befürchtet eine lernende Person ungleiche Rahmenbedingungen, muss sie dies vor Beginn der Prüfung der Lehrperson melden.
- <sup>3</sup> Die Umsetzung von verordneten Massnahmen zum Nachteilsausgleich bleibt vorbehalten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ausgenommen sind Prüfungen des Qualifikationsverfahrens.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> sGS 231.11.



## Ziff. 4 Prüfungsaufsicht

<sup>1</sup> Vollautomatisches Proctoring ist nicht zugelassen.

## Ziff. 5 Prüfungsgestaltung

- <sup>1</sup> Bei schriftlichen Prüfungen ist die freie Navigierbarkeit und die Möglichkeit, zwischen den Fragen zu wechseln, zu gewährleisten. Vorbehalten bleiben getrennte Prüfungsteile.
- <sup>2</sup> Online-Prüfungen sind mit weiteren Prüfungsarten zu kombinieren, um eine einzelne Leistungsbeurteilung bestimmen zu können.

#### Ziff, 6 Videoaufnahmen

- <sup>1</sup> Videoaufnahmen bei digitalen Prüfungen sind nur zulässig, wenn:
- a) die lernende Person nicht erkennbar ist oder andernfalls eine belegbare Einwilligung vorliegt;
- b) die Leistungsbeurteilung, namentlich im Bereich Sport, Tanz oder Gesprächsführung, die Erkennbarkeit der lernenden Person bedingt.
- <sup>2</sup> Die Videoaufnahmen sind in der schulischen Laufwerkumgebung der jeweiligen Lehrperson zu speichern.
- <sup>3</sup> Die Videoaufnahmen sind zu löschen, wenn die Leistungsbewertung in Rechtskraft erwachsen ist.

### Ziff. 7 Bildschirmübertragung

<sup>1</sup> Eine Bildschirmübertragung auf den Computer der Lehrperson darf nicht ohne vorgängige Information gegenüber der lernenden Person erfolgen.

### Ziff. 8 Sicherstellung Installation und Betrieb

- <sup>1</sup> Für die Installation und den einwandfreien Betrieb der für die digitalen Prüfungen benötigte Prüfungssoftware oder digitale Bearbeitungsmedien sind verantwortlich:
- a) die Lernenden hinsichtlich ihrer eigenen Geräte (BYOD);
- b) die Berufsfachschule hinsichtlich der von der Schule eingesetzten Geräte.

#### Ziff. 9 Technische Probleme

- <sup>1</sup> Bei technischen Problemen kann die Lehrperson einen angemessenen Zeitzuschlag gewähren oder eine Ersatzprüfung anordnen.
- <sup>2</sup> Bei Grobfahrlässigkeit oder Verschulden der oder des Lernenden wird kein Zeitzuschlag gewährt.

### Ziff. 10 Prüfungseinsicht und -rückgabe

- <sup>1</sup> Die lernende Person hat unabhängig eines ergriffenen Rechtsmittels Anspruch auf eine angemessene Einsicht in die digitale Prüfung.
- <sup>2</sup> Über die Rückgabe der Prüfung entscheidet die Lehrperson in eigenem Ermessen. Vorbehalten bleiben schulische Anweisungen.



Ziff. 11 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Richtlinie wird ab 1. August 2023 angewendet.

Amt für Berufsbildung

Bruno Müller Amtsleiter